S 30 SO 245/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	30
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 30 SO 245/22 ER
Datum	12.12.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SO 19/23 B ER
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Kosten sind dem Antragsteller nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Ãbernahme der Miete wÃ¤hrend der Zeit seiner Inhaftierung nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe (SGB XII) durch die Antragsgegnerin.

Der 0000 geborene Antragsteller hatte seit Februar 2019 eine Unterkunft in der K-L-Str. 00 in 00000 C angemietet. Unter dieser Anschrift befindet sich eine Wohnanlage des Studierendenwerks C. Ein individueller Mietvertrag liegt nicht vor. Entsprechend Â§ 1 Abs. 4 der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen des Studierendenwerks C, einsehbar unter XXX, betrÃ¤gt die individuelle Mietdauer fÃ¼r alle MietverhÃ¤ltnisse insgesamt und maximal vier Jahre.

Ab dem 04.11.2021 sitzt der Antragsteller ein.

Mit Schreiben vom 17.11.2021 beantragte der Antragsteller erstmals bei der Antragsgegnerin die Ãbernahme der der Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2021. Bis zum 30.11.2021 sei die Miete â durch das Jobcenter â gezahlt worden. Er sei mittellos und es bestehe aufgrund der Inhaftierung die Gefahr, dass er seine ungekÃ¼ndigte Wohnung verliere. Einen Mietvertrag reiche er sobald mÃ¶glich nach. Aus der dem Antrag beigefÃ¼gten Haftbescheinigung ergibt sich, dass voraussichtlicher Entlassungstermin der 03.06.2023 ist.

Mit Bescheid vom 25.11.2021 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab. Eine Ãbernahme der laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung wÃ¤hrend der Haft komme nach Â§ 67 SGB XII fÃ¼r Personen in Betracht, bei denen besondere LebensverhÃ¤ltnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden seien. Durch den Erhalt der Wohnung solle die Wiedereingliederung des Hilfesuchenden in das soziale Leben nach dessen Inhaftierung erleichtert werden, in dem die sozialen Bindungen zur bisherigen Umgebung erhalten blieben. Bei einer Inhaftierung von Ã¼ber sechs Monaten sei jedoch davon auszugehen, dass die sozialen Bindungen zur bisherigen Umgebung durch die Dauer der Inhaftierung beendet werden. Da der Antragsteller nach der vorliegenden Haftbescheinigung voraussichtlich erst am 03.06.2023 entlassen werde und mithin fast zwei Jahre in Haft sei, komme eine Ãbernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung nicht in Betracht.

Hiergegen legte der Antragsteller am 03.12.2022 Widerspruch ein. Eine gravierende Erkrankung habe zu den die Haft begrÃ¼ndenden Straftaten gefÃ¼hrt. Er sei Trennungsvater. Ihm sei durch Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt ein frÃ¼hzeitiger Entlassungstermin zum 22.11.2022 in Aussicht gestellt worden. Zudem bestehe in C eine Wohnungsnot. Die Versagung der Ãbernahme der Miete fÃ¼hre zur Obdachlosigkeit des Antragstellers.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08.02.2022 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Ein Anspruch komme nur nach Â§ 67 SGB XII in Betracht. Danach seien bei Personen, bei denen besondere LebensverhÃ¤ltnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen zur Ãberwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigenen Kraft hierzu nicht fÃ¤hig sind. Zwar mÃ¶ge es sich bei der Inhaftierung und dem drohenden Verlust der Wohnung um besondere LebensverhÃ¤ltnisse handeln. Jedoch seien im Fall des Antragstellers keine besonderen sozialen Schwierigkeiten zu erkennen, die den Erhalt genau dieser Wohnung zwingend notwendig machten. Zu einer etwaigen Erkrankung habe er keine nÃ¤heren Angaben gemacht und auch der Umstand, dass er âTrennungsvaterâ sei, mache den Erhalt der bisherigen Wohnung nicht erforderlich. Nach einer Haftdauer von einem Jahr und sieben Monate sei auch nicht davon auszugehen, dass soziale Bindungen im Umfeld der Wohnung noch bestehen. Zudem handele es sich bei dem GebÃ¤udekomplex K-L-Str. 00 in C um Studentenwohnungen. Aufgrund der gewÃ¶hnlichen Fluktuation kÃ¶nne nicht von gefestigten sozialen Bindungen im Wohnumfeld auszugehen sein, die auch nach der Haftentlassung noch bestehen kÃ¶nnten. Auch eine mÃ¶gliche VerkÃ¼rzung der Haft auf ca. 13 Monate Ã¤ndere hieran nichts. SchlieÃlich sei eine lÃ¤ngere

Inhaftierung regelmÃ¤Ãig mit dem Verlust der Wohnung verbunden und ihm stÃ¼nde nach der Entlassung Hilfe durch qualifizierte Personen bei der Wohnungssuche zu.

Klage hat der Antragsteller hiergegen nicht erhoben.

Mit E-Mail vom 02.10.2022 beantragte der Antragsteller erneut die Ãbernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung bei der Antragsgegnerin. Bis zur geplanten Entlassung seien es noch weniger als 6 Monate. Jedenfalls aber ab dem 03.01.2023 sei die Miete zu Ã¼bernehmen, da er spÃ¤testens am 03.06.2023 entlassen werde.

Mit Schreiben vom 26.10.2022 verwies die Antragsgegnerin auf ihren Bescheid vom 25.11.2021 bzw. den Widerspruchsbescheid vom 08.02.2022.

Am 10.11.2022 hat der Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Es sei hinsichtlich der gesamten Haftdauer mit Bescheid vom 25.11.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.02.2022 entschieden worden. Der Bescheid sei bestandskrÃ¤ftig. Der durch den Antragsteller am 02.10.2022 per E-Mail bzw. am 01.11.2022 und am 09.11.2022 schriftlich gestellte Antrag sei daher als ÃberprÃ¼fungsantrag nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) ausgelegt worden. Der Antragsteller habe im vorliegenden Verfahren weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Es sei ihm zuzumuten, das ÃberprÃ¼fungsverfahren abzuwarten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat Erfolg.

Nach Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass der Antragsteller sowohl das Bestehen eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf die begehrte Leistung (Anordnungsanspruch) als auch die EilbedÃ¼rftigkeit einer gerichtlichen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft, d.h. Ã¼berwiegend wahrscheinlich (vgl. u.a. BVerfG vom 29.07.2003 â 2 BvR 311/03 in NVwZ 2004, 95 f) macht (Â§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung). Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund allerdings nicht isoliert nebeneinander. Es besteht vielmehr

zwischen beiden eine Wechselbeziehung der Art, dass die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender EilbedÃ¼rftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils zu verringern sind und umgekehrt.

DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nnen sich aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens ergeben, wenn ohne die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare BeeintrÃ¤chtigungen entstehen kÃ¶nnen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wÃ¤ren. Die Gerichte mÃ¼ssen in solchen FÃ¤llen bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache, also dem Bestehen eines Anordnungsanspruchs, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend prÃ¼fen. Das gilt insbesondere, wenn das einstweilige Rechtsschutzverfahren vollstÃ¤ndig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens Ã¼bernimmt und eine endgÃ¼ltige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung eines Beteiligten droht. Ist dem Gericht eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht mÃ¶glich, so ist anhand einer FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden. Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die AbwÃ¤gung einzustellen (vgl. zu alledem BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 â 1 BvR 569/05).

Der Antragsteller hat weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

GemÃ¤Ã Â§ 67 S. 1 SGB XII sind Personen, bei denen besondere LebensverhÃ¤ltnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen zur Ãberwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fÃ¤hig sind.

Zu den besonderen LebensumstÃ¤nden mit sozialen Schwierigkeiten im Sinne des Â§Â 67 SGB XII kann auch der drohende Wohnungsverlust nach einer Haftentlassung gehÃ¶ren. Entscheidend ist hierbei nicht allein die Haftdauer; vielmehr ist eine prognostische EinschÃ¤tzung dahingehend vorzunehmen, ob bei Haftentlassung besondere soziale Schwierigkeiten fÃ¼r den Fall eines Verlusts der innegehabten Wohnung zu erwarten wÃ¤ren. Dabei kann in zeitlicher Hinsicht jedoch die Notwendigkeit von Geldleistungen umso konkreter gegeben sein, je nÃ¤her die Haftentlassung bevorsteht. Umgekehrt kann eine ausreichend sichere Prognose dann nicht erstellt werden, wenn die UmstÃ¤nde nach Haftentlassung schon wegen der verbleibenden Haftdauer nicht eingeschÃ¤tzt werden kÃ¶nnen (vgl. hierzu insgesamt BSG, Urteil vom 12.12.2013, Az.: B 8 SO 24/12 R).

Hiervon ausgehend gehÃ¶rt der vom Antragsteller geltend gemachte drohende Wohnungsverlust nach seiner Haftentlassung grundsÃ¤tzlich zu den besonderen LebensverhÃ¤ltnissen mit sozialen Schwierigkeiten im Sinne des Â§ 67 SGB XII; denn der Verlust der Wohnung ist fÃ¼r einen Haftentlassenen selbst dann, wenn dieser nicht auf existenzsichernde Leistungen angewiesen ist, deutlich schwerer zu kompensieren als fÃ¼r andere BÃ¼rger.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass diese sozialen Schwierigkeiten darÃ¼ber hinaus

â□□besondererâ□□ Art sind, dass also â□□ nach der insoweit zu treffenden Prognoseentscheidung bezogen auf die VerbÃ¼Ã□ung dieser Haftstrafe fÃ¼r den Fall des Verlusts der innegehabten Wohnung â□□ â□□besondereâ□□ soziale Schwierigkeiten zu erwarten sind.

ZunÃ¤chst ist bereits durch den Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass er Ã¼berhaupt noch eine Unterkunft unter der Anschrift K-L-Str. 00 in C angemietet hat. Ein individueller Mietvertrag liegt nicht vor. Aber auch wenn man das Bestehen eines MietverhÃ¤ltnisses annimmt, sind durch den Antragsteller keine Anhaltspunkte dafÃ¼r glaubhaft gemacht, dass bei einem Verlust der Unterkunft besondere soziale Schwierigkeiten zu erwarten wÃ¤ren. DiesbezÃ¼glich hat das Gericht berÃ¼cksichtigt, dass einerseits die HÃ¶chstmietzeit nach den im Internet einsehbaren Allgemeinen Mietvertragsbedingungen in der von dem Antragsteller angemieteten Unterkunft ohnehin mit Januar 2023 ablaufen dÃ¼rfte. Er ist dort seit Februar 2019 gemeldet gewesen. Andererseits entstehen in einem Studentenwohnheim soziale Bindungen ohnehin (auch aufgrund der HÃ¶chstmietzeit) in der Regel nur kurzfristig. Eine im Rahmen der WiderspruchsbegrÃ¼ndung angegebene Erkrankung hat er nicht nÃ¤her benannt und auch im Hinblick auf seiner vorgebrachte (Trennungs-)Vaterschaft hat er nicht erlÃ¤utert, warum der Erhalt seiner Wohnung erforderlich sein kÃ¶nnte. Es ist nicht ersichtlich, dass es dem Antragsteller nach der Haftentlassung nicht mÃ¶glich wÃ¤re, eine andere Wohnung anzumieten oder dass aus einem Wohnungswechsel weitere soziale Schwierigkeiten fÃ¼r ihn entstehen kÃ¶nnten. Allein der Umstand, dass er in ungesicherte LebensverhÃ¤ltnisse entlassen wÃ¼rde, wenn ihm seine Wohnung nicht erhalten bliebe, genÃ¼gt nicht.

Der Antragsteller hat auch keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Es liegt keine besondere EilbedÃ¼rftigkeit vor. Der Antragsteller hat auf die Aufforderung des Gerichts keine Nachweise im Hinblick auf etwaig bestehende MietrÃ¼ckstÃ¤nde, Mahnungen oder gar eine KÃ¼ndigung des MietverhÃ¤ltnisses vorgelegt. Nicht einmal der Mietvertrag selbst liegt vor. Ein Anordnungsgrund ist daher auch mit Blick auf eine etwaige nach der Haftentlassung drohende Obdachlosigkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht dargetan.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Erstellt am: 25.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024